

Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000

DEFINITIONEN / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln und konkretisieren die wesentlichen Bedingungen des Vertragsverhältnisses und bilden somit den Kern des Vertragsverhältnisses.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag mit der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group (kurz: Vienna-Life) abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Vienna-Life.

VERSICHERTE PERSON

Die versicherte(n) Person(en) ist/sind diejenige(n) Person(en), deren Leben versichert ist/sind.

ANLAGEENTSCHEIDUNG

Für Ihre Anlageentscheidung stehen Fonds zur Verfügung. Die Wertentwicklung der ausgewählten Fonds bestimmt die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages. Diese Auswahl nehmen Sie als Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Vertragslaufzeit auf einem gesonderten Auftragsblatt auf eigenes Risiko vor.

PRÄMIE

Die Prämie ist der von Ihnen als Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsantrag zu leistende Betrag.

VERTRAGSWÄHRUNG

Die vereinbarte Währung, in welcher die Prämie und die Versicherungsleistung zu erbringen sind. Die Vertragswährung des Vertrages wird in der Police (Versicherungsschein) angegeben. Soweit ein Fondsanteil des Portfolios nicht in der beantragten Vertragswährung des Vertrages geführt wird, ist der Umrechnungskurs der Vertragswährung zum Bewertungsstichtag maßgeblich.

VERSICHERUNGSJAHR

Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Kalenderjahres, jeweils gerechnet ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

BEZUGSBERECHTIGTER (BEGÜNSTIGTER)

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist/sind diejenige(n) Person(en), die für den Empfang der Versicherungsleistung benannt ist/sind.

VERSICHERER

Der Versicherer ist die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group, Industriestrasse 2, 9487 Bendern, FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsfall ist das im Rahmen des Versicherungsvertrages vereinbarte Ereignis, nach dessen Eintritt die Versicherungsleistung gezahlt wird.

POLICE (VERSICHERUNGSSCHEIN)

Die Police (Versicherungsschein) ist die Urkunde, welche die Ansprüche des/der Versicherungsnehmer(s) gegenüber dem Versicherer verbrieft und Einzelheiten über die versicherten Leistungen, alle wesentlichen Angaben zu dem/den Versicherungsnehmer(n), der/den versicherte(n) Person(en), den Begünstigten, der zu zahlenden Einmalprämie etc. enthält.

TARIF

Der Tarif beschreibt das jeweilige Leistungsangebot einschließlich der Konditionen des Versicherers, die dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

DECKUNGSSTOCK, DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (WERTSTAND)

Der Deckungsstock spiegelt die Gesamtheit aller dem jeweiligen Versicherungsvertrag zuzurechnenden Vermögenswerte, einschließlich Zinsen, Dividenden und Gebühren, wieder. Versicherungintern bildet die Versicherung in ihrer Rechnungslegung die zukünftige Verbindlichkeit gegenüber dem Anspruchsberechtigten (Versicherungsnehmer bzw. Begünstigter) in Form einer Deckungsrückstellung ab, die wertmäßig regelmäßig dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugeordneten Deckungsstock entspricht.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital entspricht wertmäßig dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugeordneten Deckungsstock.

ANTEILE

Für die von Ihnen geleistete Prämie werden Anteile der von Ihnen gewählten Fonds gekauft.

GARANTIEFONDS, KONKURSSCHUTZ (VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN)

Unsere Versicherungstätigkeit unterliegt dem liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Art. 59a VAG sieht vor, dass die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellung (der Deckungsstock) eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen bilden. Damit werden die Forderungen u. a. der Versicherungsnehmer aus den Versicherungsverträgen vor allen anderen Forderungen gegenüber der Gesellschaft befriedigt. Eine Absicherung durch einen Garantiefonds oder Entschädigungsfonds besteht nicht.

RÜCKKAUFSWERT

Der Rückkaufswert ist der Wert, den der/die Versicherungsnehmer bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages vom Versicherer ausbezahlt bekommt(en).

§ 1 Was bietet Ihnen Selecta 2000?

SELECTA 2000 ist eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherung gegen einmalige Prämienzahlung und Zahlungsmöglichkeit und bietet Versicherungsleistungen im Ablebensfall. Die Veranlagung des dafür vorgesehenen Prämienanteiles erfolgt in dem von Ihnen aufgrund der Anlagestrategie gewählten Portfolio. Daraus entsteht der Deckungsstock Ihres Vertrages. Die Werte des Deckungsstockes ergeben die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Veranlagung der Deckungsrückstellung erfolgt in Wertpapieren, deren Performance sich u.a. aus der Wertentwicklung von einem oder mehreren Anlageprodukten ergibt. Die Ihrem

Vertrag zugrundeliegenden Anlageprodukte und die Emittenten entnehmen Sie bitte der Police (Versicherungsschein) bzw. der von Ihnen gewählten Anlagestrategie.

§ 2 Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

1. Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Versicherungsantrag auf Abschluss eines fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos durch uns bedeutend sind.
2. An diesen Versicherungsvertrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.
3. Vertragsgrundlagen sind die Police (Versicherungsschein), der vereinbarte Tarif und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000. Es gilt das Versicherungsvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten bzw. ihm widersprechen?

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die maßgebliche Widerrufsbelehrung finden Sie der Police beigefügt.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsvertrages schriftlich oder durch Zustellung der Police (Versicherungsschein) erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§9 Abs. 11) bezahlt haben, frühestens jedoch am festgelegten Vertragsbeginn, 0 Uhr. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämie (§9 Abs. 12 und 13).

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

1. Ihre Prämie führen wir nach Abzug der Kosten und des Risikoanteiles dem von Ihnen gewählten Portfolio zu. Anteilswerte und Deckungsrückstellung werden gemäß §15 berechnet.
2. Die Investition in das Portfolio erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist am 31. Tag nach Zugang der Police (Versicherungsschein) bei Ihnen.

§ 6 Sind Zuzahlungen möglich?

1. Sie können zusätzlich zu der vereinbarten Prämienzahlung freiwillige Zuzahlungen beantragen. Wir werden diesen Versicherungsvertrag prüfen und im Falle der Antragsannahme die Vereinbarung der schriftlichen Zuzahlung schriftlich bestätigen. Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung beträgt 15.000,-. Falls die Summe der Zuzahlungen im Kalenderjahr 50.000,- übersteigt bzw. falls die Summe aller Zuzahlungen 500.000,- übersteigt, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
2. Wir führen Ihren Zuzahlungsbetrag nach Abzug der Abschlusskosten bzw. der jährlichen Verwaltungskosten (aliquot) entsprechend der von Ihnen hierfür getroffenen Anlageentscheidung dem Deckungsstock zu. Die Anlage des Zuzahlungsbetrages in Fonds wird nach Eingang des Zuzahlungsbetrages bei uns zum nächstmöglichen Monatsersten ausgeführt. Wird keine Anlageentscheidung für den Zuzahlungsbetrag gewählt, wird der Zuzahlungsbetrag zunächst in das Kapitalkonto eingestellt.

§ 7 Wann können Sie Kapital entnehmen oder den Versicherungsvertrag kündigen?

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit
 - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - sowie innerhalb der Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise (Minimum 15.000,-) schriftlich kündigen.
2. Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der verbleibende Deckungsstock einen Betrag von 2.500,- unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen. Bei einer Teilkündigung entnehmen wir den auszahlenden Betrag dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.
3. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungsstock, Ihrer Versicherung, vermindert um einen Abzug (Stornoabschlag) in Höhe von 2% des Deckungsstocks Ihrer Versicherung, maximal jedoch in Höhe von 5.000,-.

Mit dem Stornoabschlag wird folgenden Umständen Rechnung getragen:

- Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherten Personen mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.
- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Der Stornoabschlag entfällt:

- nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird der entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

4. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung fallen Abschlusskosten an, welche sich auf den Wert Ihrer Versicherung auswirken. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.
5. Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Leistung in Anteileneinheiten des Portfolios verlangen.
6. Wenn der Verkauf von Wertpapieren des Portfolios aus Gründen wie z.B. der mangelnden Kurslieferung, der Liquidation von Fonds, des vorübergehenden Aussetzens vom Handel usw. nicht möglich ist sind wir berechtigt
 - die Kündigung zu verweigern und ausser Evidenz zu nehmen
 - bereits bestätigte Kündigungstermine bis zum tatsächlichen Verkauf der Wertpapiere zu verschieben
 - Ihnen die Wertpapiere auszuliefern (sofern dies möglich ist)
7. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung können wir die Höhe des Rückkaufswertes nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist. Der garantierte Rückkaufswert beträgt während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null). Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes innerhalb einer Modellrechnung mit fiktiven gleichmäßigen Wertentwicklungen können Sie Ihrem Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tariffinformation entnehmen.

§ 7a Wann kann der Versicherer den Vertrag kündigen?

Die Vienna-Life behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Dieses Kündigungsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Wert der Deckungsrückstellung, beispielsweise durch Teilkündigungen, aber auch in Folge einer ungünstigen Entwicklung der Anlagestrategie unter 2.500,- sinkt.

§ 8 Was ist bei der Veranlagung in Portfolios zu beachten?

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in den gemäß der Anlagestrategie gewählten Portfolios. Bei Kurssteigerungen besteht die Möglichkeit auf Wertzuwächse, hingegen können Kursrückgänge zu Wertminderungen führen. Bei Veranlagung in Wertpapieren, die in einer Fremdwährung notieren, können Währungsschwankungen zusätzlich den Wert des gewählten Portfolios beeinflussen. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt.

1. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung tragen Sie das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt keinen garantierten Rückkaufswert.
2. Ihre Prämie führen wir nach Abzug der Abschluss- und Verwaltungskosten, der Risikoprämie und allfälliger Gebühren dem ausgewählten Portfolio zu und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. In Folge entnehmen wir die Verwaltungskosten und die Risikoprämie sowie allfällige Gebühren dem Deckungsstock.
3. Sie können während der Vertragslaufzeit schriftlich beantragen, dass am nächsten Bewertungsstichtag das vorhandene Portfolioguthaben im beantragten Verhältnis ganz oder teilweise auf die von uns (dem von uns beauftragten Vermögensverwalter) zu diesem Zeitpunkt angebotenen Wertpapieren umgeschichtet wird (kurz: Switch). Ein solcher Switchantrag gilt als Angebot auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages. Wir werden dann sofern nichts anderes bestimmt ist und dies in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Veranlagungsform gültigen Bestimmungen der Depotbank ist, an dem Börsetag, der dem Einlangen Ihres Änderungswunsches an unserem Sitz in Liechtenstein, folgt (=Bewertungsstichtag), den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln und diesem dem von Ihnen neu gewählten Investment zuführen, indem wir zu den jeweils geltenden Kurswerten Anteile erwerben. Für diese Transaktionen zum vorgenannten Bewertungsstichtag gelten jeweils jene unseren Richtlinien entsprechenden Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Kann ein Wertpapier jedoch z.B. wegen der Schließung von Börsen oder dem Aussetzen vom Handel nicht veräußert werden, so erfolgt die Ermittlung des Geldwertes jenes Wertpapiers mit jenem Zeitpunkt, zu welchem eine Veräußerung wieder möglich ist.
4. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Fonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Fonds mit sofortiger Wirkung, sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile, aus dem Angebot entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Fonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder Fonds die Vertriebszulassung entzogen wird. Wird ein von Ihnen gewählter Fonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und auffordern, binnen eines Monats einen anderen Fonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Fondanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital auf die restlichen von Ihnen gewählten Fonds in deren Verhältnis aufgeteilt. Wenn Sie nur einen einzigen Fonds gewählt hatten, werden wir unter Wahrung Ihrer Interessen einen Fonds für Sie auswählen. Wird ein von Ihnen gewählter Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt (Fondsfusion), oder wird die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile von der Kapitalanlagegesellschaft neu festgelegt (Anteilssplit), werden wir die daraus resultierende Änderung gemäß Information der Depotbank zum vorgegebenen Stichtag durchführen und Sie von dieser Änderung schriftlich informieren.

§ 9 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht: Sie sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 betreffend die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend.
2. Rücktritt bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder vom Versicherten nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder der Versicherte die Anzei-

gepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

3. Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder vom Versicherten nicht oder nicht richtig angegeben worden sind und unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Vertragsanpassung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Ausübung unserer Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von zwei Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Haben Sie oder der Versicherte die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre. Die genannten Fristen beginnen bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
6. Anfechtung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, können wir Ihnen gegenüber Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.
7. Erklärungsempfänger bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter bzw. ein weiterer Versicherungsnehmer als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber der Police (Versicherungsschein) zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.
8. An Ihren Versicherungsantrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
9. Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Prämie an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
10. Die Prämien zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung sind in einer einzigen Prämie (Einmalprämie) zu entrichten.
11. Die Einlösungsprämie ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht.
12. Wenn Sie die Einlösungsprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange die Zahlung nicht bewirkt ist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Ist die Einlösungsprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police (Versicherungsschein) auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.
13. Wenn ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung oder er entfällt zur Gänze. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
14. Die Übermittlung Ihrer Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was gilt bei Ableben?

1. Im Todesfall der letzten versicherten Person zahlen wir eine Todesfalleistung in der Vertragswährung aus. Als Todesfalleistung werden 110% der Deckungsrückstellung gezahlt, mindestens jedoch 10% der ursprünglichen Prämie.
2. Die Todesfalleistung zahlen wir an den/die bezeichneten Begünstigten. Die Todesfalleistung wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) ausbezahlt.
3. Im Ablebensfall ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Der für die Ermittlung der Ablebensleistung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag an dem die Auszahlung der Todesfalleistung stattfindet. Mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen wird die Leistung fällig.
4. Sofern Versicherungsnehmer und versicherte Person(en) unterschiedliche Personen sind gilt – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde: Stirbt der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit so tritt/treten die versicherte(n) Person(en) in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers ein.

§ 11 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Bei Versicherungsfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder von einer nuklearen Katastrophe sowie infolge Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter verursacht werden, leisten wir innerhalb der ersten 10 Jahre den Rückkaufswert, sonst den Geldwert der Deckungsrückstellung. Die Leistung erbringen wir in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder Teilübertrag).
2. Ohne besondere Vereinbarung leisten wir nur den Rückkaufswert in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) wenn das Ableben
 - a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z.B. Drachenflieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot
 - b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - c) infolge der Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug erfolgt.

§ 12 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord leisten wir den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) ausbezahlt

§ 13 Was ist bei Kündigung oder bei Fälligkeit einer Versicherungsleistungen beachten?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir dem Empfangsberechtigten gegen Vorlage des Versicherungsscheins und ausschliesslich Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, gegen Abgabe einer Erklärung des Empfangsberechtigten, die die Angaben laut §14a Nr. 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
2. Im Ablebensfall ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Der für die Ermittlung der Ablebensleistung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag an dem die Auszahlung der Todesfallleistung stattfindet. Mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen wird die Leistung fällig.
3. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag machen einen Verkauf der dem Vertrag zugrundeliegenden Wertpapieren notwendig. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können daher verzögert werden, wenn der notwendige Verkauf Ihrer Wertpapiere aus Gründen wie z.B. der mangelnden Kurslieferung, mögliche Liquidation des Fonds, das vorübergehende Aussetzen vom Handel usw. nicht möglich ist sind wir berechtigt
 - bereits bestätigte Kündigungstermine bis zum tatsächlichen Verkauf der Wertpapiere zu verschieben
 - Ihnen die Wertpapiere auszuliefern (sofern dies möglich ist).
4. Statt der Auszahlung des der Deckungsrückstellung entsprechenden Geldwertes können Sie auch die Übertragung der Wertpapiere Ihres Portfolios auf ein entsprechendes Depot bei einer Bank verlangen, sofern diese Möglichkeit in den normierten Vertragsbedingungen der gewählten Wertpapiere geboten wird.

§ 14 Wo und wie ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

1. Erfüllungsort für die Leistung ist unsere Direktion in BERN.
2. Überweisungen der Leistung an den Empfangsberechtigten erfolgen auf seine Kosten und Gefahr.
3. Die Versicherungsleistung wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) erbracht.

§ 14a Welche Angaben zur Steuerpflicht benötigen wir?

1. Sie sind als Versicherungsnehmer verpflichtet, uns über einen allfälligen Wohnsitzwechsel ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevant sein können (insbesondere ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist diese verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderung der Eigentümerstruktur (mehr als 10% werden direkt oder indirekt von US-Person gehalten) zu informieren.
2. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevanten Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebung und Meldung massgeblich ist.
3. Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Empfangsberechtigten, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 15 Wie ermitteln wir die Anteilswerte und den Geldwert der Deckungsrückstellung?

1. Der Wert des Deckungsstockes ergibt sich nach den uns bekannt gegebenen Bewertungen des Portfolios. Für das Veranlagungsprodukt gelten die diesem Produkt zugrundeliegenden Bestimmungen.
2. Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Bewertung des Portfolios mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis abzüglich der Kosten (Verwaltungs- und Risikokosten).
3. Kurssteigerungen der im Deckungsstock enthaltenen Wertpapiere führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Wertpapieren, die in einer Fremdwährung notieren, können Währungsschwankungen zusätzlich den Wert des gewählten Portfolios beeinflussen. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt.

4. Modellrechnungen über zukünftige Wertentwicklungen beruhen auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen über die gesamte Dauer bzw. des Backtests. Sie dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Aus vergangenen Wertentwicklungen kann die zukünftige Performance nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Leistungen können daher höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Solche Angaben sind daher unverbindlich.
5. Die für den Versicherungsvertrag zu verrechnenden Kosten (Verwaltungs- und Risikokosten) können dem Versicherungsantrag oder dem Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tariffinformation für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000 entnommen werden.
6. Die Kosten und die zur Deckung des Ablebensrisikos bestimmten Risikoprämie entnehmen wir dem Deckungsstock. Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter der versicherten Person.
7. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 16 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Für diesen Vertrag ist keine Überschussbeteiligung vereinbart. Als fondsgebundene Lebensversicherung ist dieser Vertrag nicht an den vom Versicherer erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligt. Sie partizipieren stattdessen unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Wertpapiere.

§ 17 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich (mit Unterschrift) erfolgen und bei uns bzw. den von uns bestellten Vermittler eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Wenn Sie Ihren Wohnort bzw. eine gewerbliche Niederlassung außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Deutschlands benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Erlebensfalleistung erbringen wir an den Versicherungsnehmer. Ihnen steht das Recht zu, einen/mehrere Begünstigten/begünstigte zu bezeichnen, der/die in der Police (Versicherungsschein) genannt wird/werden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie dieses Bezugsrecht, vorbehaltlich des Absatzes 3, jederzeit und ohne unsere Zustimmung widerrufen oder ändern. Sind für den Empfang der Erlebensfalleistung andere Personen als Sie, der Versicherungsnehmer, als Begünstigte bestimmt, erbringen wir die Versicherungsleistung an diese Begünstigten entsprechend der in der Versicherungspolice (Versicherungsschein) angegebenen Quote. Im Falle zweier Versicherungsnehmer, welche selbst Begünstigte aus dem Vertrag sind, hat die Zahlung der Erlebensfalleistung an einen der beiden Versicherungsnehmer schuldbeitragende Wirkung gegenüber dem anderen Versicherungsnehmer, soweit Sie keine abweichende schriftliche Anweisung erteilen.
2. Die Todesfalleistung erbringen wir grundsätzlich an die in der Police (Versicherungsschein) bezeichnete Person. Sie können einen oder mehrere Begünstigten/Begünstigte bezeichnen, der/die in der Police (Versicherungsschein) genannt wird/werden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie dieses Bezugsrecht, vorbehaltlich des Absatzes 3, jederzeit und ohne unsere Zustimmung widerrufen oder ändern. Wir erbringen die Todesfalleistung an die Begünstigten entsprechend der in der Police (Versicherungsschein) angegebenen Quote. Haben Sie keinen Begünstigten bestimmt, zahlen wir die Todesfalleistung an Sie als Versicherungsnehmer, soweit Sie die versicherte Person war(en), an Ihre gesetzlichen Erben.
3. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der/die Begünstigte(n) sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll(en). Sobald wir eine solche schriftliche Erklärung erhalten und deren Annahme schriftlich bestätigen, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des/der benannten Begünstigten aufgehoben werden.
4. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung, Abtretung oder Verpfändung bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Zustimmung des unwiderruflich Empfangsberechtigten: Änderung des/der Begünstigten des Vertrages, vollständige oder teilweise Kündigung des Versicherungsvertrages, Fondswechsel (Shift), Abtretung oder Verpfändung des Vertrages.
5. Sanktionenklausel:
Der Versicherer soll nicht veranlasst werden, Deckung zu geben und soll auch nicht zur Zahlung von Ansprüchen oder Vorteilen verpflichtet sein, sofern die Gewährung dieser Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen oder des Handels mit wirtschaftlichen Sanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union (EU), des Fürstentums Liechtenstein oder der Vereinigten Staaten von Amerika (sofern dies nicht gegen eine Vorschrift oder ein spezifisches nationales Gesetz verstößt, das für den unterzeichnenden Versicherer anwendbar ist) aussetzen würde.

Ist die Police (Versicherungsschein) auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Police (Versicherungsschein) seine Berechtigung uns nachweist.

§ 19 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung über den Vertragswert (Wertstand) Ihrer Police (Versicherungsschein). Auf Wunsch geben wir Ihnen auch zwischenzeitlich den Wert Ihrer Police (Versicherungsschein) bekannt.
2. Der auszuzahlende Rückkaufwert im Falle einer Kündigung kann hiervon abweichen.

§ 20 Was gilt bei einer Verpfändung oder Abtretung?

1. Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können die Rechte aus Ihrem Vertrag verpfänden oder abtreten.
2. Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 21 Was ist bei Verlust der Police (des Versicherungsscheines) zu tun?

1. Wenn Sie den Verlust der Police (Versicherungsschein) schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Police (Ersatz-Versicherungsschein) ausstellen.
2. Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Police (Versicherungsschein) gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 22 Kosten und Gebühren?

1. Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihres Vertrages die Kosten entsprechend der im Versicherungsantrag vereinbarten Kosten. Weiters tragen Sie die Kosten des von Ihnen gewählten Portfolios (Depoterrichtungskosten, Vermögensverwaltung, Kontoführungsgebühren sowie Spesen und Gebühren) auf das von Ihnen gewählte Portfolio. Diese Kosten finden Sie in der Verbraucherinformation zur Anlagestrategie. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern entsprechend den nachstehenden Bestimmungen der Deckungsrückstellung entnommen.
2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos werden auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T UNISEX berechnet. Diese Kosten werden dem jeweiligen Portfolio entnommen. Die Verrechnung obiger Kosten erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit (Versicherungsbeginn) und ist in den beiliegenden Modellrechnungen bereits berücksichtigt. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir erhöhte Risikokosten oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
3. Die jährlichen Gesamtkosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere dem jeweiligen Geldwert der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden. Sie können aber der Modellrechnung für 0% Wertentwicklung entnehmen, welche Werte sich ergeben würden, wenn aus der Kursentwicklung der Wertpapiere weder Gewinne noch Verluste resultieren würden, und daher durch Vergleich mit der eingezahlten Prämiensumme die Gesamtkostenbelastung bei einer Wertentwicklung von 0% ersehen.
4. Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren entnehmen Sie bitte ebenfalls der „Verbraucherinformation zur Anlagestrategie“.
5. Falls ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, stellen wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag, mindestens aber die uns aus diesem Anlass in Rechnung gestellten Fremdkosten sowie die unmittelbaren Material- und Versandkosten, gesondert als Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird mit Abschluss des jeweiligen Geschäftsvorfalles Ihrem Portfolio entnommen. Diese Gebühren sind auf unserer Website www.vienna-life.li veröffentlicht.
6. Eine jährliche Compliance Gebühr von 1%, mindestens 250,- maximal 500,-.

§ 23 Verjährung?

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den §§ 195 und 199 BGB und beträgt drei Jahre. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 24 In welcher Sprache wird der Versicherungsvertrag dokumentiert und wie wird die diesbezügliche Korrespondenz geführt?

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und alle den Vertrag betreffenden Dokumente und die Korrespondenz werden wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen.

§ 25 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt das Versicherungsvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 26 Depotbank und Vermögensverwalter ?

Die Auswahl der Depotbank und die Auswahl des Vermögensverwalters erfolgen seitens der Vienna-Life. Sowohl die ausgewählte Depotbank als auch der Vermögensverwalter kann seitens des Versicherungsnehmers nicht widerrufen bzw. abgeändert werden.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, Liechtenstein oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
4. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers.

§ 28 Bezeichnung und Anschriften von Beschwerdestellen?

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Unstimmigkeiten kommen, können Sie sich an die folgenden Aufsichtsbehörden wenden:

FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN (FMA)

Landstraße 109, Postfach 279
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel.: +423 2367373
Fax: +423 2367374
E-Mail: info@fma-li.li

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, Deutschland
Tel.: +49228 4108-0
Fax: +49228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch eine Beschwerde bei den oben genannten Stellen Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt bleibt.